

## **Satzung**

### **§ 1**

Name und Sitz des Vereins

A) der Verein führt den Namen: „Velberter Reit- und Fahrverein“

B) der Verein hat seinen Sitz in Velbert 11. Er soll im Vereinsregister eingetragen werden.

### **§ 2**

Zweck und Aufgaben des Vereins

1.

Zweck des Vereins ist die Zusammenfassung aller Bestrebungen, die der Förderung der Pferdezucht und des Reit- und Fahrsports und dadurch der Pferdehaltung und den Pferdeleistungsprüfungen zu dienen geeignet sind. Hierzu gehört auch die Förderung und Beschickung von Veranstaltungen für Leistungsprüfungen von Pferden. Im Besonderen verfolgt der Verein folgende Ziele:

A) Ausübung des Reit- und Fahrsports sowie der Ausbildung und Beratung der Mitglieder in allen Fragen, die hiermit direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen.

B) Zusammenschluss aller jugendlichen Mitglieder des Vereins in einer Jugendabteilung mit dem Ziel, sie in Haltung, Pflege und Umgang mit dem Pferd auszubilden, durch Schulungen und Lehrgänge ihr Wissen und ihre sportliche Ausbildung zu vertiefen.

C) Ausrichtung von Prüfungen für Pferde und Reiter sowie Beschickung von Leistungsprüfungen nach dem jeweiligen Stand der Leistungsfähigkeit von Pferden und Reitern des Vereins.

Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Freizeit- beziehungsweise Breitensports und Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden.

D) Gegenseitiger und uneigennütziger Erfahrungsaustausch

2.

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung vom 1. Januar 1977.

Der Verein ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.

Der Verein hat sich jeder politischen oder konfessionellen Tätigkeit zu enthalten.

Veranstaltungen und Übungsstunden jeder Art sind so anzusetzen, dass den Vereinsmitgliedern eine Teilnahme möglich ist.

Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keinen sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögen.

Das Vereinsvermögen fällt nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes an den Landessportbund NW e. V. (Sport Jugend), der dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Jugendförderung zu verwenden hat.

### § 3

#### Erwerb der Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können nur natürliche Personen werden, deren Ruf und Ansehen die Mitgliedschaft rechtfertigen.

Wie Mitgliedschaft in der Seniorenabteilung ist erst nach dem vollendeten 18. Lebensjahr möglich. Beim Übergang aus der Juniorenabteilung ist die Aufnahme in die Seniorenabteilung erst nach Ende des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wurde, möglich. Der Antrag auf Übernahme in die Seniorenabteilung ist vor Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, zu stellen.

2. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder auf dessen Betätigungsfeld besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

Gleiches gilt für die Wahl des Ehrenvorsitzenden.

Ehrenvorsitzender und Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

3. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand beantragt. Über die Aufnahme als Mitglied oder die Ablehnung des Antrages entscheidet der Gesamtvorstand. Seine Entscheidung ist unanfechtbar. Bei Ablehnung des Antrages werden die Gründe nicht bekannt gegeben.

## §4

### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Tod oder Ausschluss.
2. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist zum Ende eines jeden Kalenderjahres möglich. Sie muss schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.
3. Der gesamte Vorstand beschließt über den Ausschluss von Mitgliedern.

Gründe für den Ausschluss sind insbesondere:

- A) Beitragsrückstand von mindestens drei Monatsbeiträgen
  - B) Wohnsitzverlegung ohne Mitteilung an den Verein über die neue Anschrift
  - C) Entmündigung des Mitglieds
  - D) Verhalten des Mitglieds, das mit den Belangen des Vereins nicht vereinbar ist.
4. Mitglieder des Vorstandes können nur durch Beschluss der Mitglieder in einer Jahreshauptversammlung ausgeschlossen werden.
  5. Vor dem Ausschluss ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern.
  6. Der Beschluss ist dem Auszuschließenden vom Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Nach Absendung des Briefes kann das Mitglied nicht mehr an Versammlungen teilnehmen. Gleiches gilt für ein ausgeschlossenes Vorstandsmitglied, dass damit seinen Sitz im Vorstand verliert.

7. Der Ausgeschlossene kann, soweit nicht die Mitgliederversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats - gerechnet vom Tage der Absendung des Briefes - eine schriftlich Beschwerde gegen den Ausschluss beim Vorstandsvorsitzenden einlegen. In der nächsten Mitgliederversammlung entscheiden die anwesenden Mitglieder über die Beschwerde endgültig.

Der Beschluss der Mitgliederversammlung über die Beschwerde ist dem Ausgeschlossenen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

## §5

### Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Mitglieder, die den Vorstand ermächtigen, den Beitrag durch Abbuchung von Ihrem Konto einzuziehen, erhalten keinen Nachlass.

## §6

### Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Sportjugend

## §7

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitglieder des Vereins, soweit sie nicht der Jugendabteilung angehören.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung ist ausgeschlossen.

2. Mitglieder, deren wirtschaftliche und persönliche Interessen im Einzelfall unmittelbar bei der Beratung einer Angelegenheit betroffen sind, besitzen bei der Beschlussfassung über diese Angelegenheit kein Stimmrecht. Sie haben jedoch das Recht auf Anhörung von der Beschlussfassung.

3. Die Mitglieder des Vorstandes haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie können jederzeit das Wort ergreifen und Anträge stellen.

4. Im Geschäftsjahr ist mindestens eine Mitgliederversammlung abzuhalten. Bei Bedarf sind weitere Mitgliederversammlung durchzuführen.

5. In der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder über das Vereinsgeschehen zu informieren, Anregungen und Gedanken auszutauschen und wichtige Beschlüsse, soweit sie nicht von anderen Organen zu fassen sind, herbeizuführen.

6. Die Mitgliederversammlung ist in den ersten drei Monaten nach Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres durchzuführen. In der Versammlung sind folgende Tagesordnungspunkte zu behandeln:

A) Jahresbericht des Vorstands

Kassenbericht

Kassenprüfungsbericht

Entlastung des Vorstandes

Entlastung des Kassierers

B) - bei Bedarf- Wahlen und Satzungsänderung

## **§8**

Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen.
2. Die Mitglieder werden durch einfache Postsendung eingeladen. Die Einladungen sollen unter Berücksichtigung der möglichen Postlaufzeiten sieben Tage vor der Versammlung zugegangen sein.
3. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Gleiches gilt auch, wenn in einer Mitgliederversammlung besonders wichtige Vereinsangelegenheiten behandelt werden sollen.
4. Die Tagesordnung wird von Gesamtvorstand aufgestellt.
5. Mitglieder können Anträge zur Tagesordnung stellen. Die Anträge müssen 24 Stunden vor Versammlungsbeginn schriftlich dem Vorsitzenden des Vorstandes vorliegen. Bei Versammlungsbeginn sind die Anträge bekanntzugeben.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann einzuberufen, wenn dies von mindestens 20 % der volljährigen Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt wird.
7. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes, bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vorsitz einem anderen Mitglied des Vereins übertragen werden. Der Vorsitzende der Mitgliederversammlung bestimmt die Stimmzähler.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Davon ausgenommen sind Beschlüsse, die einer qualifizierten Mehrheit bedürfen. Es wird offen abgestimmt. Das gilt nicht für Angelegenheiten, über die satzungsgemäß geheim abgestimmt wird. Ungültige Stimmen werden bei der Auszählung nicht berücksichtigt; sie gelten als nicht abgegeben und zählen nicht zu den Stimmenthaltungen.

9. In folgenden Fällen können wirksame Beschlüsse nur mit einer Mehrheit von 75 % der gültig abgegebenen Stimmen gefasst werden:

A) Satzungsänderungen

B) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr

C) Erhebung einer Umlage

D) Ausschluss eines Vorstandsmitglieds aus dem Verein.

10. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung der Vorstandsmitglieder in getrennten Abstimmungen.

Das Mitglied, das entlastet werden soll, besitzt bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht.

11. Jedes Mitglied kann in der Mitgliederversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten des Vereins verlangen, soweit ein sachlicher Zusammenhang zu Tagesordnungspunkten besteht und sie für die Beurteilung der Angelegenheit von Bedeutung ist.

Die Auskunft darf nur dann verweigert werden, wenn durch die Auskunftserteilung dem Verein oder Vereinsmitgliedern ein materieller oder ideeller Schaden entstehen könnten.

12. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes, die an der Versammlung teilgenommen haben und dem Protokollführer zu unterschreiben. Soweit der Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt wurde, hat er ebenfalls das Protokoll zu unterzeichnen.

Dem Protokoll ist ein Verzeichnis der erschienenen Mitgliedern beizufügen.

Die Niederschriften mit Anlagen sind aufzubewahren.

Jedes Mitglied hat das Recht die Protokolle der Versammlungen der letzten drei Kalenderjahre und des laufenden Kalenderjahres einzusehen.

Die Einsichtnahme der Protokolle der letzten drei Kalenderjahre ist nur nach rechtzeitiger vorheriger Anmeldung, bei der Zeitpunkt und Ort vereinbart werden, möglich.

Bei Mitgliederversammlung müssen die Protokolle der Mitgliederversammlung des laufenden Kalenderjahres vorliegen.

13. Auf Beschluss des Vorstandes können Nichtmitglieder zur Mitgliederversammlung eingeladen werden, wenn es aufgrund der vorgesehenen Tagesordnung als notwendig erscheint.

## §9

### Vorstand

1. Die Mitglieder des Vorstands werden in einer Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit in geheimer Wahl für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des Nachfolgers im Amt. Wiederwahl ist möglich.

Zu den Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.

Die Wahl des Jugendwartes erfolgt durch die Jugendabteilung auf Vorschlag der Mitgliederversammlung in der Mitgliederversammlung. Der Vertreter des Jugendwartes wird von der Jugendabteilung gewählt; seine Wahl muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

2. Der Vorstand besteht aus dem:

- A) Vorsitzenden des Vereins
- B) stellvertretenden Vorsitzenden und Geschäftsführer
- C) Kassenwart
- D) Sport- und Jugendwart
- E) stellvertretenden Kassenwart
- E) Freizeit- und Geländewart

3. Der Vorstand beschließt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, insbesondere über:

- A) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- B) Termine, Ort und Umfang von Vereinsveranstaltungen
- C) Förderungsmaßnahmen im Sinne der Satzung
- D) Beschaffung beweglicher Gegenstände im Werte von mehr als DM 1000 im Einzelfall
- E) Bestellung des Pressewartes
- F) Bestellung von Ausschüssen aus dem Kreise aller Mitglieder
- G) Vorschläge zur Wahl von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
- H) Vorbereitung von Satzungsänderungen
- I) Abschluss von Pacht und Mietverträgen
- I) Bauangelegenheiten

- K) Vergabe von einmaligen Aufträgen im Werte von mehr als DM 1000
- L) Abschluss von mehrjährigen sonstigen Verträgen, die eine jährliche Belastung von mehr als DM 500 oder eine Laufzeit von höchstens einem Jahr, aber eine Belastung von mehr als DM 1000 beinhalten
- M) Belastung, Erwerb und Veräußerung von Grundstücken
- N) Erwerb und Aufgabe von Beteiligungen und Mitgliedschaften
- O) Verwendung der liquiden Mittel, soweit sie DM 3000 überschreiten

Die Beschlüsse des Vorstandes haben nur Wirkung im Innenverhältnis.

4. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Der Vorsitzende des Vorstandes hat doppeltes Stimmrecht.

5. Die Vorstandsmitglieder werden zu den Vorstandssitzungen ohne Angabe der Tagungsordnungspunkte rechtzeitig schriftlich eingeladen. In besonders eiligen Angelegenheiten kann auch telefonisch oder persönlich eingeladen werden.

6. Der Vorstand beschließt außerdem in allen Angelegenheiten, die ihm vom geschäftsführenden Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden. Bestehen Meinungsverschiedenheiten über das zuständige Beschlussorgan, so entscheidet der Vorstandsvorsitzende, ob die Angelegenheit im Vorstand oder in der Mitgliederversammlung entschieden wird.

7. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, soweit nicht der geschäftsführende Vorstand zuständig ist.

8. Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, in den Vorstandssitzungen alle für den Verein oder seine Mitglieder wichtigen Informationen auszutauschen und wichtige Angelegenheiten zu beraten.

Der Beauftragte für Freizeitreiten/Breitensport ist für die Belange der Erholung mit den Pferden in der freien Natur zuständig und für die Freizeitreiterrei insgesamt. Er soll engen Kontakt zum Kreisverbandsbeauftragten für Freizeitreiten und Breitensport halten.

9. Über die Beschlüsse und Beratungsergebnisse ist ein Protokoll zu fertigen. Es ist von den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes und vom Protokollführer zu unterzeichnen.



## § 10

### Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand (Vorstand im Sinne Paragraph 26 Abs. 2 BGB ) besteht aus dem Vorsitzenden des Vereins, dem stellvertretenden Vorsitzenden und Geschäftsführer und dem Kassenwart sowie dem stellvertretenden Kassenwart.

Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Die getroffenen Entscheidungen sind dem Vereinsvorsitzenden mitzuteilen.

2. Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein in eigener Verantwortung. Er führt die Geschäfte des Vereins gemäß bestehender Gesetze und der Satzung.

3. Der geschäftsführende Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes auszuführen.

4. Er entscheidet über alle Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung und über alle Angelegenheiten, für die kein anderes Vereinsorgan zuständig ist.

5. Den Vorsitz im Geschäftsführenden Vorstand hat der Vereinsvorsitzende. Er besitzt doppelte Stimmrecht. Bei seiner Abwesenheit übernimmt der stellvertretende Vorsitzende seine Aufgaben. Er hat nur einfaches Stimmrecht.

6. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorstandsvorsitzende und ein weiteres Mitglied oder bei Abwesenheit des Vorstandsvorsitzenden die übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes müssen zu den Sitzungen eingeladen werden.

7. In folgenden Fällen wird der Verein von drei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes vertreten:

A) Abschluss von Pacht und Mietverträgen mit einer Laufzeit von mehr als zwölf Monaten

B) Abschluss von Arbeitsverträgen

C) Abschluss von Kaufverträgen, Bauaufträgen und Darlehensverträgen im Wert von mehr als DM 5000 im Einzelfall

D) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken

8. Bei Verfügungen über die Giro- und Postscheckkonten wird der Verein von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

## **§ 11**

### Sport Jugend

1. Die Sport Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des VRFV selbstständig.

Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel mit Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes.

2. Alles Nähere regelt die Jugendordnung.

## **§ 12**

### Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 13**

### Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer gesonderten hier zu einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 90 % geschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes ist selbst sein Vermögen an den Landessportbund NW e.V. (Sportjugend).

Die vor stehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Velbert, den 27. Mai 1980 (in Abänderung der Satzung vom 10. März 1980)

Gez. G.Ressel, gez. F. Auffenberg, gez. H. Fehring, gez. M. Killmer

Gez. H.Buschkuhl,gez. J. Brandenburg, gez. H. Killmer, gez. W. Möller

## **Jugendordnung**

### **§ 1**

#### Mitgliedschaft

Mitglieder sind alle Jugendliche des Velberter Reit- und Fahrvereins sowie alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitarbeiter.

### **§2**

#### Aufgaben

Die Sportjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwaltung der ihr zu fließenden Mittel mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.

Aufgaben der Sportjugend sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- A) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- B) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftlichen Zusammenhängen.
- C) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Freizeitgestaltung
- D) Zusammenarbeiten mit anderen Jugendorganisationen
- E) Pflege der internationalen Verständigung.

### **§3**

#### Organe

Organe der Sportjugend sind:

- A) der Sportjugend-Tag
- B) der Sportjugend-Ausschuss

### **§ 4**

#### Sportjugend-Tag

1. Aufgaben des Sportjugend-Tages sind:

- A) Festlegung der Richtlinien in der Jugendarbeit
- B) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Sport-Jugendausschusses

- C) Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Sportjugendausschusses
- D) Beratung der Jahresabrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
- E) Entlastung des Sportjugend-Ausschusses
- F) Wahl des Sportjugend-Ausschusses
- G) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

2. Der ordentliche Sportjugend-Tag findet jährlich statt.

Er wird drei Wochen vorher vom Sportjugend-Ausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eventuellen Anträge schriftlich einberufen. Auf Antrag eines Drittels der Vereine der Sportjugend, oder aufgrund eines mit der Mehrheit der Stimmen gefassten Beschlusses des Sportjugend-Ausschusses muss ein außerordentlicher Sportjugend-Tag innerhalb von drei Wochen mit einer Ladungsfrist von zehn Tagen stattfinden.

3. Der Sportjugend-Tag kann eröffnet werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitgliedsvereine anwesend ist.

Ist dies nicht der Fall, wird innerhalb von drei Wochen mit einer Ladungsfrist von zehn Tagen ein neuer Sportjugend-Tag einberufen, der auf jeden Fall eröffnet wird.

4. Der Sportjugend-Tag wird Beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.

5. Bei Abstimmungen auf Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

## §5

### Sportjugend-Ausschuss

1. Der Sportjugend-Ausschuss besteht aus:

dem Vorsitzenden

einem Stellvertreter

einen Beisitzer

2. Zum Vorsitzenden, zu seinem Stellvertreter und zum Beisitzer kann jedes Mitglied der Sportjugend gewählt werden.

Die Mitglieder des Sportjugend-Ausschusses werden vom Sportjugend-Tag für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Sportjugend-Ausschusses im Amt. Der Vorsitzenden wird bei seiner Wahl gleichzeitig zum Jugendwart gewählt und ist somit Mitglied des Vorstands des Vereins.

3. Der Sportjugend-Ausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Velberter Reit- und Fahrvereins.

4. Der Sportjugend-Ausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung, der Jugendordnung und seine Geschäftsordnung sowie der Beschlüsse des Sportjugend-Tages.

Der Sportjugend-Ausschuss ist für seine Beschlüsse dem Sportjugend-Tag und dem Vorstand verantwortlich.

5. Die Sitzungen des Sportjugend-Ausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Sportjugend-Ausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

6. Der Vorsitzende des Sportjugend-Ausschusses vertritt die Interessen der Jugend des Velberter Reit- und Fahrvereins innen und außen.

7. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Sportjugend-Ausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Sportjugend-Ausschusses.

## **§ 6**

### **Stellung der Jugendordnung und Jugendordnungsänderung**

Diese Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung des Velberter Reit- und Fahrvereins.

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Sportjugend-Tag oder einen separaten speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Sportjugend-Tag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten. Diese Änderungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung des Velberter Reit- und Fahrvereins.

Gez. G. Ressel, gez. F. Auffenberg, gez. H. Fehring, gez. M. Killmer

Gez. H. Buschkühl, gez. H. Killmer, gez. W. Möller